

Gebührensatzung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührensatzung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	26.03.2018
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	28.03.2018
5. INKRAFTTRETEN:	01.04.2018

Inhaltsübersicht

§1 Entgeltlichkeit

§ 2 Gebühren/Tarifstruktur

§ 3 Nutzer/Schuldner

§ 4 Technische Leistungen und Dienstleistungen

§ 5 Reinigungskosten

§ 6 Auf- und Abbau

§ 7 Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistung

§ 8 Haftung

§ 9 Fälligkeit

§ 10 Verschiedenes

§ 11 Inkrafttreten



Gemäß den §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 - 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom 23.03.2018 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Dietzenbach beschlossen:

§1 Entgeltlichkeit

Für die temporäre Nutzung einzelner Räume in den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen in Dietzenbach werden Gebühren erhoben, die sich nach der Gebührensatzung richten.

- 1) Haus der Integration, Justus-von-Liebig-Straße 19
- 2) Seniorenzentrum, Siedlerstraße 66
- 3) Wolfgang-Thüring-Haus, Marktstraße 2a
- 4) Stadtteilzentrum, Wilhelm-Leuschner-Straße 33

Die Räume werden vergeben durch den Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement.

§ 2 Gebühren/Tarifstruktur

Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund schriftlicher Terminbestätigung durch den zuständigen Fachbereich für Räumlichkeiten in den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung.

Die Räumlichkeiten sind in 3 verschiedene Gebührenklassen aufgeteilt:

- 1) Gebührenklasse A: Räume größer als 75m²
- 2) Gebührenklasse B: Räume kleiner als 75m²
- 3) Gebührenklasse C: Küchen

Die Gebühren sind gültig für alle Nutzer.

Die Gebühren für Dietzenbacher Vereine reduzieren sich jeweils um 50%.

Die Gebühren der öffentlichen Einrichtungen sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Stadt ist berechtigt eine Kautions zu fordern. Je nach Räumlichkeit kann die Kautions zwischen 50,- € und 1.000,- € variieren. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt.

Die Gebühren der einzelnen Räumlichkeiten betragen pro Stunde:



		Größe m ²	Tarif/Stunde
Gebührenklasse	Seniorenzentrum, Siedlerstraße		
A	Mehrzweckraum EG	102,58	20,00 €
B	Gruppenraum 1 EG	32,68	10,00 €
B	Gruppenraum 2 EG	19,79	10,00 €
C	Küche EG	19,78	10,00 €
B	Gymnastikraum KG	70,16	10,00 €
	Wolfgang-Thüring-Haus, Marktstraße		
B	Gemeinschaftsraum 0.17 Nord	64,45	10,00 €
B	Gemeinschaftsraum 0.17 Süd	64,45	10,00 €
B	Mehrzweckraum	42,22	10,00 €
C	Küche	30,55	10,00 €
	Haus der Integration, Justus- von-Liebig-Straße		
A	Forum	180,96	20,00 €
B	Schulungsraum	54,79	10,00 €
B	Beratungsraum	27,74	10,00 €
	Stadtteilzentrum, Wilhelm- Leuschner-Straße 33		
B	Kursraum 1 (EG)	55,92	10,00 €
B	Kursraum 2 (EG)	42,7	10,00 €
B	Kursraum 3 (EG)	29,68	10,00 €
	Sonderreinigung		75,00 €

§ 3 Nutzer/Schuldner

Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet

- 1) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger.
- 2) Derjenige, der die Einrichtung tatsächlich nutzt oder in seinem Interesse nutzen lässt.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Technische Leistungen und Dienstleistungen

Technische Leistungen und Dienstleistungen werden je nach Aufwand abgerechnet.

§ 5 Reinigungskosten

Anfallende Kosten für eine erforderliche Sonderreinigung trägt der Nutzer.



§ 6 Auf- und Abbau

Für den Aufbau von einmaligen Ganztagesveranstaltungen sind bis zu vier Stunden vor Beginn der Veranstaltung und für den Abbau bis zu zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung gebührenfrei.

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10% des entsprechenden Grundbetrages berechnet.

Der Beginn einer Veranstaltung ist vom Nutzer anzugeben und beginnt mit Öffnung der Räume.

§ 7 Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistung

Ist die Gebührenpflicht entstanden und führt der Nutzer aus einem von der Kreisstadt Dietzenbach nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, eine Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarte Gebühr, zu leisten.

Die Schadenspauschale beträgt bei einer Absage von

- 1) bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 0,-€
- 2) ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% der Gebühr

§ 8 Haftung

- 1) Der Nutzer gemäß § 3 haftet für alle der Stadt durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragten verursacht wurde.
- 2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln sind die daraus entstandenen Schäden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 3) Die Kreisstadt Dietzenbach übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhandengekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.

§ 9 Fälligkeit

Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 10 Verschiedenes

Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach in der jeweils gültigen Form.

Die Entscheidung über die zu erhebenden Gebühren wird durch die Kreisstadt Dietzenbach getroffen.



Veranstaltungen der Stadtverwaltung und der städtischen Gremien in einer der in § 1 genannten Liegenschaften sind kostenfrei.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Dietzenbach, 26.03.2018

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister

